

Satzung



§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Stammes St. Rupertus Bingerbrück“.
- 2) Sitz des Vereins ist Bingerbrück, Gutenbergstr.3.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e. V.“

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung der pädagogischen, seelsorglichen, politischen und sozialen Aufgaben des Stammes „St. Rupertus“ Bingerbrück der DPSG. Die Eigenständigkeit des Stammes „St. Rupertus“ Bingerbrück der DPSG bleibt unangetastet.
- 2) Der Satzungszweck soll durch die personelle und finanzielle Unterstützung der DPSG Stamm St. Rupertus erfolgen. So sollen z.B. Anschaffungen, Lager und Freizeiten und andere Unternehmungen, sowie die Erhaltung und Pflege des Pfadfinderheimes des DPSG Stammes St. Rupertus finanziell unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können für tatsächliche Ausgaben im Einzelfall gewährt werden. Es gelten die Regelungen des Einkommensteuerrechts für Reisekosten.

§ 4 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können Freunde des Pfadfindertums, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DPSG, sowie Eltern von Pfadfindern sein.
- 2) Mitglieder des Vereins müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben.
- 4) Sie erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,

- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
 - c) durch Ausschluss wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund zwei Jahre lang den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
 - d) durch Tod
- 5) Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitglieds ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ausschlussbenachrichtigung eingelegt werden. Macht das betroffene Mitglied von seinem Recht innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, erkennt es damit den Ausschluss an.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder müssen den Jahresbeitrag entrichten.
- 3) Mitglieder, die gleichzeitig aktive Mitglieder der DPSG Stamm St. Rupertus sind, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand sowie
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2) Beschlussfassung:

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - a) Zusammensetzung:
 - b) dem 1. Vorsitzenden
 - c) seinem Stellvertreter
 - d) dem Kassenwart
 - e) zwei Beisitzer
- 2) Der stellvertretende Vorsitzende nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr.
- 3) Vertretung des Vereins:
- 4) Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird immer von 2 BGB Vorständen gemeinsam vertreten.
- 5) Wahl des Vorstandes:
- 6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Ständiges Mitglied des Vorstandes ist einer der beiden Vorsitzenden der DPSG - Stamm St. Rupertus und ein Vertreter der Oldtimerrunde.
- 7) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Buchführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Revisoren zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 8) Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Pfadfinderheim, Veröffentlichung in der Tagespresse (ohne Tagesordnung und Ergänzungen), auf der Homepage des DPSG Stammes St. Rupertus sowie über die bekannten E-Mailadressen durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
- 4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Änderung des § 2 (Vereinszweck), § 3 Nr. 3 (Mittelverwendung) und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- 5) Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern des Vereins gleichzeitig mit der Tagesordnung mit vollem Inhalt zugestellt werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Wahl des Vorstandes gem. § 8 Abs. 1 und der zwei Kassenprüfer,
 - b) den Rahmen über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung,
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und des Kassenwarts,
 - d) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 5 Abs. 5,
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks gem. § 2 und die Auflösung des Vereins gem. § 9 Abs. 4,
 - g) sonstige Aktivitäten des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9) An der Mitgliederversammlung können Mitglieder der Stammesleiterrunde des Stammes „St. Rupertus“ Bingerbrück in beratender Funktion teilnehmen. Der Vorsitzende informiert die Mitglieder der Leiterrunde des DPSG-Stammes St. Rupertus durch den Stammesvorstand über eine einberufene Mitgliederversammlung.

§ 10 Haftung

- 1) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Im Falle einer Vereinsauflösung oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde St. Rupertus und St. Hildegard Bingerbrück, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung sowie der Bolivienpartnerschaft einzusetzen hat.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand; Inkrafttreten

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist:

Bingen / RLP

Die vorliegende Satzung wurde beschlossen am 15.03.2013

Der Vorstand